Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Verbot der Herabwürdigung oder des Verrufs von Münzen ohne Voranzeige

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **21 (1917)**

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der

Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung

von 1803 bis 1848.

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

(Fortsetzung.)

5.—Verbot der Herabwürdigung oder des Verrufs von Münzen ohne Voranzeige.

In Folge von Beschwerden, die wegen Herabsetzung des Wertes von Münzen ohne die Mitstände vorher zu benachrichtigen, eingelangt waren, beschloss die Tagsatzung am 18. Juni 1811 :

> « Dass keine Kantonsregierung befugt sein solle,
> « ihre eigenen Geldsorten weder herabzuwürdigen,
> « noch ausser Kurs zu setzen, ohne es den übrigen
> « Mitständen freundeidgenössisch im Voraus an-
> « gezeigt und eine Zeitfrist eingeräumt zu haben,
> « damit die übrigen Kantone sich vor Schaden
> « bewahren können. »

Im Jahre 1812 wurde dann dieser Beschluss einhellig bestätigt.